

Welche Materialien dürfen Studierenden zugänglich gemacht werden?

Zulässig	Vorsicht!	§ 52a UrhG
Selbst erstellte Materialien <ul style="list-style-type: none">• Präsentationsfolien• Vorlesungsskripte• Seminarpläne• Literaturlisten• Übungsaufgaben und Musterlösungen• Zusammenfassungen• Fallbeschreibungen• Protokolle	Werke Dritter und eigene Publikationen <p>Grundsätzlich zulässige Werke Dritter dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden.</p> <p>Bei eigenen Publikationen (Zeitschriftenartikel, Bücher) haben Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten und dürfen sie dann nicht hochladen.</p>	Materialien zulässig nach § 52a UrhG <ul style="list-style-type: none">• Sprachwerke (= auch z.B. Abbildungen in Lehrbüchern): Kleine Teile (z.B. ≤12% aber nicht 100 Seiten oder mehr) oder bei geringen Umfangs (≤ 25 Seiten) komplett.• Musikstücke (≤ 5 Min.)• Noteneditionen (≤ 6 Seiten)• Filmwerke: Aus längeren Filmen (≤15% aber nicht mehr als 5 Min.) oder kurze Filme (≤ 5 Min.) komplett.• Abbildungen (außerhalb von Sprachwerken)
Zitate <p>Eine Einbindung von einzelnen Abbildungen und Textauszügen in eigene Vorlesungsmaterialien als Zitat ist weiterhin möglich. Wichtig ist, dass in den Vorlesungsskripten/-folien eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werkteil stattfindet und eine korrekte Urheber- und Quellenangabe beigelegt ist. Das Bereitstellen zusätzlicher Abbildungen/Textauszüge (z. B. als Anhang), mit denen keine Auseinandersetzung mehr stattfindet, ist hingegen nicht zulässig.</p>	Abbildungen <p>Wegen der komplexen rechtlichen Situation bei der Rechtewahrnehmung von Abbildungen können diese rechtssicher nur im Rahmen des §52a UrhG, des Zitatrechts, gemeinfreier Werke oder unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen mit freien Lizenzen verwendet (Open Access, Creative Commons, ...) werden.</p>	Unzulässige Materialien (auch nach §52a UrhG) <ul style="list-style-type: none">• Größer Teile eines größeren Sprachwerkes (>12% und jedenfalls wenn >100 Seiten)• Teile oder ganze Musikwerke über 5 Minuten• Mehr als 6 Seiten aus Noteneditionen• Längere Filme (>15% und jedenfalls wenn >5 Min.)• Schulbücher
Freie Werke <ul style="list-style-type: none">• Werke, deren Urheber mehr als 70 Jahre tot sind• Amtliche Werke• Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...) unter Beachtung der korrekten Quellenangabe und unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen.	Dokumente im Internet <p>Auch kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden.</p>	Achtung! <ul style="list-style-type: none">• Schutz dieser Materialien durch Einschreibeschlüssel oder Passwörtern erforderlich.• Bekanntgabe des Einschreibeschlüssel oder der Passwörter nur an Unterrichtsteilnehmer zulässig.• Das Material darf nicht dazu dienen, Ihren Unterricht zu ersetzen.